

An den Landrat

---

Glarus, 28. April 2015

**Bericht zur Interkantonalen Vereinbarung über die kantonalen Beiträge an die Spitäler zur Finanzierung der ärztlichen Weiterbildung und deren Ausgleich unter den Kantonen (Weiterbildungsfinanzierungsvereinbarung; WFV)**

Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Landrätliche Kommission Gesundheit und Soziales behandelte die Weiterbildungsfinanzierungsvereinbarung (WFV) an ihrer Sitzung vom 28. April 2015 in folgender Zusammensetzung:

Vorsitz: LR Emil Küng, Obstalden

Mitglieder: LR Markus Beglinger, Glarus  
LR Rolf Hürlimann, Schwanden  
LR Aydin Elitok, Bilten  
LR Renata Grassi Slongo, Niederurnen  
LR Regula Nelly Keller, Ennenda  
LR Karl Stadler, Schwändi  
LR Andrea Fäs-Trummer, Ennenda  
LR Kaspar Becker-Zünd, Ennenda

An den Sitzungen nahmen weiter teil:

- LS Rolf Widmer, Departementsvorsteher Finanzen und Gesundheit
- Samuel Baumgartner, Departementssekretär Finanzen und Gesundheit

Auf ein Sitzungsprotokoll wurde verzichtet.

Für die Bearbeitung standen der Kommission folgende Unterlagen zur Verfügung:

- Antrag an LR
- Weiterbildungsfinanzierungsvereinbarung

## 1. Grundsätzliches

Eine gerechte Finanzierung der Aus- und vor allem der Weiterbildung von Ärztinnen und Ärzten zwischen den Kantonen ist insbesondere ein Anliegen der Kantone mit einem Universitäts- und/oder einem Zentrumsspital. Da die entsprechenden Kosten gemäss KVG nicht über die Spitaltarife vergütet werden dürfen, sind diese – ohne anderweitige Regelung – grundsätzlich von den Trägerschaften oder den Standortkantonen der Spitäler zu tragen. Da von gut aus- und weitergebildeten Ärztinnen und Ärzten aber auch andere Kantone profitieren, sollen sich alle Kantone solidarisch an der Finanzierung der ärztlichen Weiterbildung beteiligen. Die Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK) hat daher eine interkantonale Weiterbildungsfinanzierungsvereinbarung (WFV) erarbeitet. Die Plenarversammlung der GDK verabschiedete diese am 20. November 2014 zur Ratifikation durch die Kantone. Sie soll der Landsgemeinde 2016 zur Behandlung unterbreitet werden.

Mit der Ostschweizer Spitalvereinbarung vom 17. August 2011 nahm die GDK-Ost (Kantone AI, AR, GR, GL, SG, SH, TG und ZH) bereits zum Zeitpunkt der Einführung der neuen Spitalvereinbarung eine Vorreiterrolle wahr. Sie regelt u.a. die Abgeltung der Weiterbildungskosten zwischen den Ostschweizer Kantonen. Der Landrat stimmte dieser, ursprünglich auf ein Jahr befristeten Vereinbarung zu. Bereits damals wurde aber eine Ablösung durch eine gesamtschweizerische Vereinbarung erwartet. Da sich diese gesamtschweizerische Lösung verzögerte, wurde die Ostschweizer Spitalvereinbarung seither jeweils jährlich um ein weiteres Jahr verlängert.

Die Verzögerungen bei der WFV waren unter anderem auf den vor allem finanzpolitisch bedingten Widerstand einzelner Kantone zurückzuführen. Insbesondere die Kantone Nidwalden und Schwyz lehnen die WFV ab. Es ist daher davon auszugehen, dass nicht alle Kantone der WFV beitreten werden. Um die Kantone dennoch für einen Beitritt zur WFV zu motivieren, sieht diese vor, dass nur Weiterbildungskosten von Ärztinnen und Ärzten ausgeglichen werden, die im Zeitpunkt der Erlangung des Maturazeugnisses ihren Wohnsitz in einem der Vereinbarungskantone hatten.

Aus Sicht des Kantons Glarus sprechen primär drei Gründe für einen Beitritt zur WFV:

1. Die WFV ist eine Massnahme gegen den Ärztemangel;
2. Nur durch einen Beitritt kann eine Benachteiligung angehender Glarner Ärztinnen und Ärzte verhindert werden;
3. Der Kanton Glarus zeigt sich mit den NFA-Geberkantonen, welche die meisten Ärztinnen und Ärzte weiterbilden, solidarisch.

## 2. Eintreten

Seitens eines Kommissionsmitglieds wird kritisch angemerkt, dass die Aus- und Weiterbildung von Ärztinnen und Ärzte heute im Vergleich zu anderen Berufen weitgehend staatlich finanziert wird. Es gilt aufzupassen, dass sich die staatliche Finanzierung der Aus- und Weiterbildung nicht auch in anderen Bereichen entwickelt. Mit Blick auf die Kosten sei die Verhandlungsposition von Nidwalden und Schwyz nachvollziehbar.

Der Ärztemangel ist eine Tatsache und war auch im Landrat anlässlich der Debatte zum Leitbild Gesundheit unbestritten. Die WFV ist eine Massnahme um auch künftig den Bedarf an Ärztinnen und Ärzte in der Schweiz sicherzustellen, auch wenn andere Faktoren wie der Numerus Clausus oder die Masseneinwanderungsinitiative (ein Drittel der Ärztinnen und Ärzte in der Schweiz stammen heute aus dem Ausland) einen bedeutenderen Einfluss haben.

Im Vergleich zur geltenden Ostschweizer Spitalvereinbarung sind die künftigen interkantonalen Ausgleichszahlungen mit 275'000 Franken leicht höher als 2014 und 2015 (je 201'000 Fr.), aber tiefer als 2012 und 2013 (je 402'000 Fr.). Das Kantonsspital Glarus erhält einen rechtlichen Anspruch auf ebenfalls mindestens 15'000 Franken pro Assistenzärztin/-arzt in

Weiterbildung. Allerdings wird diese Weiterbildung bereits heute im Rahmen des Pauschalbetrags für gemeinwirtschaftliche Leistungen (GWL) von 5,5 Millionen Franken entschädigt. Mit Blick auf die geplanten Kürzungen der GWL um 1 Million Franken im Rahmen der Effizienzanalyse „light“, wird festgehalten, dass damit für die Weiterbildung eine gesetzliche Untergrenze definiert wird.

Eintreten bleibt unbestritten.

### **3. Detailberatung**

#### ***Ziffer 2; Finanzielle Auswirkungen***

Von den Ausgleichszahlungen profitieren in erster Linie die Kantone mit Universitätsspitalern (BS, VD, GE, ZH). Die hohe Entlastung des Kantons Basel Stadt ist vor allem darauf zurückzuführen, dass er bezogen auf seine Bevölkerungszahl sehr viele Weiterbildungen anbietet. Während zudem die Ostschweizer Kantone bereits heute aufgrund der Ostschweizer Spitalvereinbarungen Ausgleichszahlungen erhalten bzw. bezahlen, können bzw. müssen andere Kantone erstmals von solchen Zahlungen profitieren bzw. vergüten.

#### ***Ziffer 3.2.1.; Massnahme gegen den Ärztemangel***

Es wird nochmals auf den bestehenden Ärztemangel hingewiesen. Um diesem wirksam entgegenzutreten, sind Massnahmen auf verschiedensten Ebenen notwendig. Der Kanton kennt mit den Praxisassistentenbeiträgen heute ein gutes Modell, das insbesondere beim Hausärztemangel ansetzt. Aber auch auf nationaler Ebene sind Aktivitäten der Glarner Vertreter im Bundesparlament notwendig. Es gilt innovative Ideen zu entwickeln, um den Ärztemangel, insbesondere auf dem Land und in der Hausarztmedizin, zu beseitigen.

#### ***Ziffer 4; Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln***

##### *Artikel 2; Beiträge der Standortkantone*

Das Kantonsspital Glarus verfügt über die nach Absatz 3 verlangte Anerkennung gemäss der vom Bund akkreditierten Weiterbildungsordnung.

##### *Artikel 5; Berechnung des Ausgleichs*

Der Ausgleichsmechanismus führt dazu, dass Kantone, welche bezogen auf ihre Bevölkerungszahl ein unterdurchschnittliche Anzahl an Ärztinnen und Ärzte weiterbilden, einen Ausgleich an die Kantone, welche eine überdurchschnittliche Anzahl an Ärztinnen und Ärzte weiterbilden, bezahlen müssen.

#### ***Ziffer 5; Antrag***

Seitens eines Kommissionsmitglieds wird die Frage gestellt, ob die unter Antragsziffer 2 beabsichtigte Kompetenzdelegation bzgl. künftiger Änderungen der Vereinbarung auch die Kompetenz zum Austritt aus bzw. zur Kündigung der Vereinbarung umfasst. Eine Abklärung beim Rechtsdienst ergab, dass eine explizite Erwähnung der Kündigung im Sinne einer Klarstellung zu begrüssen ist. Damit werden mögliche künftige Auslegungsproblemen vermieden.

Die Kommission diskutierte ferner, ob eine Kompetenzdelegation an den Regierungsrat angemessen ist, oder ob aus Sicht der Gewaltentrennung nicht der Landrat für künftige Änderungen und eine allfällige Kündigung zuständig sein sollte. Auch wenn es sich aus Sicht der Kommission vorliegend um eine relativ unbedeutende interkantonale Vereinbarung handelt, könne mit einer Kompetenzdelegation an den Landrat ein grundsätzliches Zeichen für eine bessere Gewaltentrennung gesetzt werden. Ebenfalls geprüft wurde, ob die Kompetenz zur

Genehmigung einer Änderung und diejenige der Kündigung unterschiedlichen Organen zugeordnet werden soll.

#### **Abstimmung**

Die Kommission bestimmt in einer ersten Eventualabstimmung mit 8 zu 0 Stimmen bei einer Enthaltung, dass eine Behörde allein über Änderung und Kündigung befinden und diese Kompetenzen entsprechend nicht aufgeteilt werden soll.

Die Kommission stimmt in einer zweiten Abstimmung einstimmig dafür, dass der Landrat anstelle des Regierungsrates die Kompetenz erhält, künftige Änderungen an der Vereinbarung genehmigen oder diese kündigen zu können.

#### **4. Antrag**

*Die Kommission Gesundheit und Soziales beantragt dem Landrat einstimmig, folgenden Anträgen zuhanden der Landsgemeinde zuzustimmen (die Änderungen ggü. der Regierungsvorlage sind fett markiert):*

- 1. Der Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über die kantonalen Beiträge an die Spitäler zur Finanzierung der ärztlichen Weiterbildung und deren Ausgleich unter den Kantonen (Weiterbildungsfinanzierungsvereinbarung WFV) wird genehmigt.*
- 2. Dem **Landrat** wird die Kompetenz erteilt, künftige Änderungen an der Vereinbarung genehmigen **oder diese kündigen** zu können.*

Genehmigen Sie, Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

**Landrätliche Kommission  
Gesundheit und Soziales**



*Emil Küng, Obstalden*  
Kommissionspräsident